

Förderverein Gesegnete Mahlzeit e. V.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Gesegnete Mahlzeit e. V. hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen:

Satzung des Fördervereins Gesegnete Mahlzeit e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesegnete Mahlzeit e. V.“ und hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein sieht seinen Auftrag darin, in christlicher Verantwortung und praktischer Nächstenliebe sozial und finanziell benachteiligten Menschen zu helfen. Ziel seiner Arbeit ist es, diesen Personen eine regelmäßige warme Mahlzeit zur Verfügung zu stellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Begegnungen und Gemeinschaft zu erfahren.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere die Arbeit des Diakonischen Werkes Kassel in von ihm ausgewählten Arbeitsbereichen, die dem Vereinszweck entsprechen. Dies soll geschehen durch die Weitergabe von gesammelten Spenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch die Organisation, Begleitung und Durchführung ehrenamtlicher Arbeit in den ausgesuchten Tätigkeitsbereichen.
- (3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Herkunft und Religionszugehörigkeit geleistet. Der Verein ist politisch nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck ist die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszwecks Mitgliedschaften in anderen Vereinen (z. B. dem Diakonischen Werk in Kurhessen Waldeck e. V.) oder Verbänden eingehen. Über die Begründung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Eheleute haben die Möglichkeit, gemeinsam Mitglied zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines entsprechenden mündlichen Antrags.
- (2) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“ oder in Form der „Fördermitgliedschaft“ erworben werden. Aktive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2. Fördermitglieder helfen dem Verein durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Darüber hinaus können sie den Verein in sonstiger Weise finanziell und ideell unterstützen.
- (3) Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. Ein Fördermitglied kann zum Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft beenden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine derartige Verletzung liegt z. B. vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht durch das Diakonische Werk Kassel entsandt werden,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die Fördermitglieder,
 - f) die Änderung der Satzung und
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen schriftlich und müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied des Vereins, im Verhinderungsfalle von dessen Vertretung, geleitet. Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Regelungen zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung (§ 15) bleiben unberührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern Eheleute gemeinsam Mitglied (§ 5 Absatz 1 Satz 2) sind, haben sie ebenfalls nur eine Stimme. Die Stimme kann mit einer schriftlichen Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. § 15 bleibt unberührt.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der erschienenen Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Sitzungsverlauf sowie die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie ist vom Protokollführer sowie von der Leitung der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und drei weitere Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird vom Diakonischen Werk Kassel entsandt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet, angehören.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein für die Finanzen des Vereins verantwortliches Mitglied (Schatzmeister).

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechen- schaftspflichtig.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Das vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen ver- langen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind von einem Mitglied zu protokollieren. § 8 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12 Außenvertretung

Der Verein wird durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem anderen Vor- standsmitglied oder durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied gemeinsam mit ei- nem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann sich durch einen Beirat unterstützen und beraten lassen. In den Bei- rat beruft der Vorstand sachkundige Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Zur Bearbeitung von Einzelfragen kann er Arbeitsgruppen bilden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung des Vorstandes wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen kontrolliert. Die Prüfung erfolgt in der Regel jährlich. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Für die Änderung des Satzungszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszweckes oder über die Auflösung des Vereins wegen einer nicht ausreichenden Anwesenheit der Vereinsmitglieder unmöglich, kann das vorsitzende Mitglied des Vorstandes innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Punkt einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Heimfallrecht

Bei der Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Diakonischen Werk Kassel zu. Das Diakonische Werk Kassel hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13. November 2000 mit der Änderung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Kassel, 29.01.2009